

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in ihren jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 16.06.2011 (1. Änderung 22.08.2013, 2. Änderung 28.05.2015) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Spiekeroog führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich „Straßen“ genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage bei den im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführten Straßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 16.06.2011 durch.

Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den Straßen anliegen, die im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt sind. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
2. Den Eigentümer der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, 1 ErbbauVO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
3. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

1. Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde Spiekeroog trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 5 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Gemeinde Spiekeroog entfallende Teil umfasst:

Lesefassung inkl. der 2 Änderungen

- a) die Reinigungskosten für die Straßenkreuzungen und -einmündungen und ähnliche dem Verkehr dienenden Anlagen,
 - b) die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 a NKAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 Abgabenordnung 1977
2. Der Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 1,00 Euro je Veranlagungsmeter der Straßenfrontlänge.

§ 5 Hinterlieger-, Pfeifenstiel- und Eckgrundstücke

1. Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde Spiekeroog zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), sind 75 % der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksbreite maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, wird die Grundstücksbreite, die die geringste Entfernung zur Straßenführung hat, zugrunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, die nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an die Straße angrenzen, werden auch die Frontmeter für den nicht angrenzenden Teil der zugewandten Grundstücksseite berechnet (Pfeifenstielgrundstücke). Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.
3. Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten der derselben Straße angrenzen (Eckgrundstücke), sind mit allen Frontlängen zu veranlagern.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

1. Falls die Straßenreinigung in der Zeit von November bis April aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
2. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Spiekeroog aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.
3. Ist die Straßenreinigung in der Zeit von November bis April aus zwingenden Gründen vorübergehend länger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt, erfolgt eine Gebührenminderung nur auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Gemeinde Spiekeroog.

Lesefassung inkl. der 2 Änderungen

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde Spiekeroog innerhalb eines Monats mitzuteilen. Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. Nr. 2 NKAG.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt, mit dem Beginn des Monats, im welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9 Entstehen der Gebührenschuld

1. Erhebungszeitraum ist vom 01.10. bis 30.09. und bei Entstehen der Gebührenpflicht während dieses Zeitraumes der Restteil des Erhebungszeitraumes in vollen Monaten.
2. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes nach Maßgabe der für den gesamten Erhebungszeitraum geltenden Maßstabseinheiten in voller Höhe.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Gebühren werden mit gesondertem Bescheid erhoben. Sie werden am 01.10. fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ist die bis zum Ende des Monats zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und Art. 2 § 3 WoBauErlG der Gemeinde Spiekeroog bekanntgeworden sind, sowie aus dem Finanzamt, Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde Spiekeroog zulässig. Die Gemeinde Spiekeroog darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Lesefassung inkl. der 2 Änderungen

2. Die Gemeinde Spiekeroog ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2011 in Kraft.

Spiekeroog, 16.06.2011

Fiegenheim
(Bürgermeister)